

Betrauungsakt

der Stadt Köln für das Rechtsrheinische Technologie-und Gründerzentrum Köln GmbH

Auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen (ABl. EU vom 26.4.2012, L 114), sowie der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU vom 04.12.2013, L 352/1).

Präambel

Die Stadt Köln betraut das Rechtsrheinische Technologie-und Gründerzentrum Köln GmbH („die RTZ Köln GmbH“) im Rahmen dieses Betrauungsaktes mit den hierin näher definierten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Bei Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse handelt es sich um wirtschaftliche Tätigkeiten, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden.

Die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 sieht einen De-minimis-Höchstbetrag von EUR 200.000,00 über drei Steuerjahre vor, bis zu dessen Erreichen staatliche Beihilfen zugunsten von Unternehmen aus EU-beihilferechtlicher Sicht Bagatelldarakter aufweisen. Die Verordnung (EU) Nr. 360/2012 hebt den De-minimis-Höchstbetrag für staatliche Beihilfen zur Finanzierung von Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse auf EUR 500.000,00 über drei Steuerjahre an. Beide Verordnungen können kumuliert werden. Dabei darf der in Verordnung (EU) Nr. 360/2012 festgesetzte Betrag von EUR 500.000,00 über 3 Steuerjahre jedoch nicht überschritten werden. Da der Höchstbetrag von EUR 200.000,00 aus der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 nicht zweckgebunden ist, kann er bei Bedarf auch zur Verwendung der Förderung der sonstigen gewerblichen Tätigkeit der RTZ Köln GmbH genutzt werden. Der restliche Betrag bis zur Höchstschwelle von EUR 500.000,00 steht dann zur Förderung der Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse zur Verfügung.

Unternehmensgegenstand der RTZ Köln GmbH ist der Betrieb des Rechtsrheinischen Technologie-und Gründerzentrums Köln, mit dem allgemein der Technologietransfer und speziell die Gründung neuer Unternehmen sowie die Entwicklung junger Unternehmen, die neue Technologien, Dienstleistungen, Güter oder Verfahren entwickeln, produzieren und vermarkten, gefördert wird.

Art. 1 Art der Betrauung

(1) Die Stadt Köln betraut die RTZ Köln GmbH mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse in Form der Förderung von Kleinstunternehmen auf dem Gebiet der neuen Technologien, direkt nach der Gründung oder in der Gründungsphase für einen Zeitraum bis zu 7 Jahren.

(2) Zur Förderung von Kleinstunternehmen im vorgenannten Sinn gehört der Betrieb eines Gründerzentrums, an dem nach Wunsch Existenzgründungsberatung stattfindet, und die Bereitstellung von Büroräumen und Laboren zu einem reduzierten Mietpreis. Durch das Ansiedeln von gleichartigen Unternehmen in einem Bürogebäude sollen Synergien geschaffen und die Vernetzung untereinander gefördert werden.

(3) Kleinstunternehmen sind nicht mit anderen Unternehmen im Sinne des § 271 Abs. 1 HGB verbundene Unternehmen, die weniger als 10 Mitarbeiter beschäftigen und deren Umsatz oder Bilanzsumme EUR 2 Mio. nicht übersteigt.

(4) Eine Förderung der unter Abs. 1 genannten Unternehmen erfolgt für die Dauer von maximal 7 Jahren oder bis einschließlich des Geschäftsjahres, in dem das Unternehmen einen Gewinn erwirtschaftet, so dass alle betrieblichen Kosten des Geschäftsjahrs gedeckt sind und ein eventuell bestehender Verlustvortrag aus Vorjahren ausgeglichen ist; in keinem Fall aber länger als 7 Jahre.

(5) Die RTZ Köln GmbH ist verpflichtet, abhängig von ihrer Kapazität, ihre Leistungen für alle anfragenden Unternehmen zu erbringen, die die in Abs. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllen.

Art. 2 Ausgleichsleistung und Dauer

(1) Die RTZ Köln GmbH wird für eine Dauer von zehn Jahren bis zum 21.06.2032 mit der unter Art. 1 genannten Dienstleistung im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse betraut.

(2) Für die Erbringung der unter Art. 1 genannten Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse erhält die RTZ Köln GmbH eine Verlustausgleichsleistung in Höhe von höchstens EUR 500.000,00 über drei Steuerjahre.

(3) Die in Abs. 2 genannte Ausgleichsleistung soll die Kosten ausgleichen, die der RTZ Köln GmbH durch die Erbringung der Dienstleistung im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse entstehen und nicht von den erwirtschafteten Umsätzen gedeckt sind.

(4) Bei Bedarf dürfen von dem in Abs. 2 genannten Betrag maximal EUR 200.000,00 zum Ausgleich der Kosten verwendet werden, die durch die sonstige wirtschaftliche Tätigkeit der RTZ Köln GmbH entstehen.

Art. 3 Berechnung der Ausgleichsleistung, Buchführung

(1) Am Jahresende wird der Verlust, der durch die Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse entstanden ist, durch die Stadt Köln ausgeglichen. Die RTZ Köln GmbH ist berechtigt, unterjährlich Abschlagszahlungen abzurufen, die auf den Verlustausgleich am Ende des Jahres anzurechnen sind. Überschüsse können auf das

folgende Jahr übertragen werden, sofern die Obergrenze von maximal EUR 500.000,00 über drei Jahre nicht überschritten wurde.

(2) Die RTZ Köln GmbH hat durch getrennten Ausweis in der Buchführung sicherzustellen, dass die durch die Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse entstehenden Kosten von den Kosten für sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen abgegrenzt werden. Für die Kosten, die durch die sonstige wirtschaftliche Tätigkeit der RTZ Köln GmbH entstehen, darf maximal ein Betrag von EUR 200.000,00 über jeweils drei Jahre verwendet werden. Der restliche Betrag bis zu einer Obergrenze von EUR 500.000,00 über jeweils drei Jahre darf ausschließlich für die Kosten genutzt werden, die durch die Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Art. 1 Absatz 1 entstehen.

(3) Gewinne, die durch die sonstigen gewerblichen Tätigkeiten der RTZ Köln GmbH erwirtschaftet werden, sind zur Deckung der Verluste aus den Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse zu verwenden.

(4) Die RTZ Köln GmbH führt jährlich den Nachweis für die Verwendung der Mittel. Im Falle von zu viel geleisteten Ausgleichszahlungen ist der überschießende Betrag durch die RTZ Köln GmbH an die Stadt Köln zurück zu gewähren.

Art. 4 Aufbewahrungspflicht

Alle Unterlagen, die geeignet sind, die Vereinbarkeit der Ausgleichszahlungen zugunsten der RTZ Köln GmbH mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 und der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 zu belegen, sind während des Betrauungszeitraumes und für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Ende der Betrauung aufzubewahren.

Art. 5 Ratsbeschluss

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 21.06.2022 den vorliegenden Betrauungsakt beschlossen.